Wien Donnerstag den 28. Jänner 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 4.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Selbstverwaltung und Verwaltungswissenschaft, Dichtung und Wahrheit*).

Wenn wir die Gestaltung und Entwicklung der neueren Gesetzgebung verfolgen, welche dieselbe namentlich in Preußen unter der dermalen zur absoluten Herrschaft gelangten Phrase der „Selbstverwaltung" erlangt hat, so gibt es nichts Bezeichnenderes für die „Dichtung und Wahrheit", welche mit diesem modernen politischen Dogma getrieben wird, als wenn wir die Bestimmungen der Kreisordnung vom 13. December 1872 mit den beziehungsweisen Vorschriften in dem Entwurfe der Landgemeinde-Ordnung für die preußischen Westprovinzen vergleichen.

Der letztgedachte Entwurf geht von der Voraussetzung aus, daß alle Amtsvorsteher (bisher Landbürgermeisterei-Vorsteher) besoldete Berufsbeamte sind und sieht sich sogar genöthigt die Bestellung besoldeter Beigeordneter der besoldeten Amtsvorsteher (Landbürgermeister) vorzusehen, denn „Ehrenstellen", so heißt es in der Petition der rheinischen Landbürgermeister, „sind nicht mehr vorhanden"; eben so konnten in der Provinz Westphalen von den sämmtlichen Amtmannsstellen (Amtsvorsteherstellen) daselbst 85 pCt. niemals mit Ehrenamtmännern besetzt werden und die gegenwärtige Zahl der letzteren beträgt noch nicht 10 pCt. der vorhandenen Stellen. Auch in einer Petition von 120 Bürgermeistern der Provinz Hessen-Nassau an das preußische Abgeordnetenhaus um Erhöhung der Gehalte der Bürgermeister heißt es: Die Geschäfte haben sich im Laufe der Zeit und insbesondere seit der Preußischen Herrschaft verdreifacht, so daß „von einem Ehrenamte nicht mehr die Rede sein könne".

Wenn nun trotz dieser in Preußen seit Jahrzehnten vorliegenden Erfahrungen die preußische Kreisordnung vom 13. December 1872 die Stellung der Amtsvorsteher grundsätzlich als „Ehrenämter" neu constituirt und somit die gesammte höhere Verwaltungsorganisation der Landgemeinden, die wesentlich staatlicher Bedeutung ist, von einer durchaus als unzulänglich bewährten Institution abhängig macht, so ist dies nur dadurch erklärlich, daß man Seitens des Landtages sowohl als Seitens der Staatsregierung mit der herrschenden Phrase der „Selbstverwaltung" sich selbst und gleichzeitig sich wechselseitig getäuscht hat.

Wir haben gewiß vor Allem, was „Selbstverwaltung" genannt wird, den höchsten Respect und halten es nicht nur für wünschenswerth, sondern auch für durchaus nothwendig, daß die Staatsbürger auf die Gestaltung und Entwicklung aller öffentlichen Verhältnisse fortdauernd einen gebührenden und maßgebenden Einfluß nehmen.

Dennoch müssen wir mit aller Entschiedenheit gegen den Mißbrauch auftreten, welcher mit diesem jetzt zu einer politischen Phrase gewordenen Begriffe gedankenlos und leichtfertig getrieben wird, da derselbe eher geeignet ist, die glücklichen Resultate wirklicher und berechtigter Selbstverwaltung zu vereiteln und die gesammten öffentlichen Zustände fortdauernd zu zerrütten, als irgend welchen für das Wohl und Wehe der Bevölkerung ersprießlichen Erfolg zu sichern.

Handelt es sich darum, Gesetze und gesetzliche Anordnungen zu schaffen oder die Anwendung und Ausführung derselben zu controliren und sicher zu stellen, handelt es sich nur ferner darum, bestimmte einzelne Vorschriften bestimmter einzelner Gesetze anzuwenden und auszuführen, so wird die Hinzuziehung und Mitwirkung im bürgerlichen Leben stehender Personen, was im Allgemeinen unter „Selbstverwaltung" verstanden wird, gewiß nicht nur dringend wünschenswerth, sondern auch nothwendig sein, um Volk und Regierung in der beiderseitig sich ergänzenden und durchdringenden Wechselbeziehung zu erhalten, um die Lenker und Vollstrecker der Gesetze nicht dem Leben zu entfremden und nicht zu derjenigen Specialität sich ausbilden zu lassen, welche gewöhnlich mit dem Namen „Bureaukratie" bezeichnet wird, sowie um endlich den materiellen Aufwand für die Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse durch Heranziehung bereit stehender Privatkräfte nach Möglichkeit zu erleichtern.

Wenn und sobald es sich aber darum handelt, eine ganze Summe von Pflichten und Handlungen auszuüben, welche eine umfangreiche und eingehende Kenntniß von Gesetzen und Verordnungen erfordern, wenn und sobald letztere nicht bloß in einzelnen für sich bestehenden Acten, sondern fortlaufend und im Zusammenhange mit der Gesammtheit der übrigen Gesetzgebung und allen Aufgaben des Staats und der Gesellschaft ausgeübt werden sollen, wenn und sobald ferner mit der Anwendung bestimmter Gesetze eine öffentliche und discretionäre Gewalt verknüpft ist, die rein sachlich und im öffentlichen Interesse, sowie unter Fernhaltung aller durch eine bürgerliche und gesellschaftliche Lebensstellung erzeugten Vorurtheile bedingten Standes-Interessen und Anschauungen, subjectiven Zu- und Abneigungen, verwandschaftlichen und persönlichen Beeinflussungen gehandhabt werden muß, wenn und sobald ferner die sorgfältige und gewissenhafte Wahrnehmung der übertragenen öffentlichen Pflichten

*) Aus der „Deutschen Gemeinde-Zeitung", Nr. 1 de 1875.

und Handlungen die Thätigkeit einer Manneskraft vorwiegend in Anspruch nimmt und die Ausführung der damit verbundenen Geschäfte in correcter und möglichst vollkommener Weise nur durch Aneignung einer gewissen „Geschäftsroutine" möglich ist, wenn endlich diese Geschäfte der Regel nach weder freiwillig noch wirklich unentgeltlich ausgeführt werden, so heißt es in der That mit der Regierung und Verwaltung des Staats- und Gemeinwesens ein leichtfertiges oder frevelhaftes Spiel treiben, wenn man unter diesen Umständen „Ehrenstellen der Selbstverwaltung" constituiren will.

Diese Ehrenstellen der Selbstverwaltung werden der Regel nach nur Schmachstellen des Selbstinteresses werden, zur Mißachtung der Staatsgesetze und öffentlichen Einrichtungen führen, Bevorzugungen, Begünstigungen und Benachtheiligungen aller Art hervorrufen, persönliche Selbstüberhebung und Hochmuth, andererseits Haß und Verachtung innerhalb der Geschäftsclassen erzeugen und, wenn man die durch unwillige, ungeschickte und nachlässige Geschäftsführung veranlaßte außergewöhnliche Belastung des Publicums und der Aufsichtsbehörden, sowie die sonstige „Dienstunkostenentschädigung" in Betracht zieht, sogar oft auch noch mehr materielle Opfer erfordern, als das unter solchen Umständen allein genügende und durchaus erforderliche Berufsamt.

Lassen wir die Thatsachen reden, indem wir aus den Erfahrungen eines höheren Regierungsbeamten, welche derselbe über die Amtseinrichtung in Westphalen S. 65 ff. der D. Gem.-Ztg. von 1872 niedergelegt hat, nur folgende Stellen mittheilen: „Was die Bewährung der Ehrenamtmänner anbelangt, so entspricht der Abneigung zur Uebernahme des Ehrenamts die geringe Neigung der Amtseingesessenen und wenigstens eines Theiles der Verwaltungsbehörden, die Amts-Verwaltung in den Händen eines Ehrenamtmanns zu sehen, und zwar deshalb, weil die Mehrzahl der letzteren die Geschäfte und die Amtseingesessenen etwas zu cavalierement zu behandeln pflegt".

„Häufiger als bei den Amtscommissarien zeigt sich bei den Ehrenamtsvorstehern eine zu hohe Normirung der Dienstunkosten-Entschädigung und führt dazu, daß der Begriff des Ehrenamts fast verschwindet, und sich der Inhaber des Ehrenamts von dem besoldeten Amtscommissär nur durch den Namen und vielleicht insofern noch unterscheidet, als der Erstere die Geschäfte mehr cavalierement behandelt. Die Erfahrung hat in Westphalen schon mehrfach gezeigt, daß einzelne Ehrenamtmänner die Bedeutung des Ehrenamts hauptsächlich darin sehen, daß ihnen auf Regimentsunkosten eine Equipage oder ein Reitpferd, ein Secretär oder ein Kanzlist gehalten werden und daß ihr Einfluß in der Amtsversammlung groß genug ist, um dieselbe zu Bewilligungen zu veranlassen, welche das Maß des Nothwendigen weit überschreiten und mit dem Begriff des Ehrenamts in directem Widerspruch stehen."

Es gehört nicht viel Menschen- und Lebenserfahrung dazu, um das vorstehende Urtheil als für ein sicherlich und durchaus zutreffendes zu erkennen; es gehört aber auch für den unbefangenen und außerhalb der politischen und einseitigen Partei- und Gesellschaftsanschauungen stehenden Beurtheiler öffentlicher Zustände nur geringe Einsicht dazu, um hiernach die Richtigkeit unserer Ansicht bestätigt zu finden, daß man bei der grundsätzlichen Constituirung der östlichen Ehrenamtsvorsteher in Preußen Seitens des Landtags sowohl als Seitens der Staatsregierung mit der herrschenden Phrase der „Selbstverwaltung" sich selbst und gleichzeitig sich wechselseitig getäuscht hat. Die Mode der Tagespolitik bringt es einmal mit sich, daß alles, was „Selbstverwaltung" ist oder genannt wird, von vornherein als vollendet gilt oder gepriesen wird, während andererseits alles, was Berufsamt ist, ebenso ohne Weiteres als schlecht gilt oder ausgegeben wird; um „liberal" zu sein, mußte man auf beiden Seiten aber die Mode mitmachen, deren Lobgesang in der Tages- und Soldpresse täglich gedankenlos und ununterschiedlich erklang.

Das herrliche Modewort „Selbstverwaltung" ist ja so recht geeignet, nach allen Seiten hin zu befriedigen, Hoffnungen und Täuschungen nach allen Seiten hin gleichzeitig hervorzurufen; es übt denselben nebelhaften Zauber in der Verwaltung aus, wie Herrn Schultze's famoses Wort „Selbsthilfe" in der „Volkswirthschaft". Läßt sich doch mit solchen „Dusel-Worten" stets „vortrefflich streiten".

„Liberal", sehr „liberal" war es früher, die „angestammte" örtliche, dabei aber äußerst beschränkte Polizeiverwaltung der „Rittergutsbesitzer" mit allen Mitteln der Logik und bittersten Kritik zu bekämpfen; jetzt ist durch die Kreisordnung denselben und dazu zahlreichen anderen „Ritter-" und sonstigen Gutsbesitzern mit sammt ihren Inspectoren die örtliche Polizeiverwaltung nicht nur im eigenen Haus und Hof, sondern auch über Haus und Hof benachbarter Bauerngemeinden in höherem Grade als je verliehen und es ist dies trotzdem nicht „reactionär" geworden, sondern ebenfalls „liberal" geblieben, weil man das, was man früher Feudalverwaltung nannte, nunmehr mit dem Namen der „Selbstverwaltung" belegt hat!

In der That, das ist „Staatskunst"; leider aber eine solche, unter der die Wohlfahrt der Bevölkerung zerrüttet wird und zu Grunde geht, der Geist der Sittlichkeit und die Achtung vor den Gesetzen des Staates vernichtet werden.

Aber noch tiefere und weitgehendere Wunden wird eine Gesetzgebung schlagen, welche an die Stelle des erforderlichen sachlichen und geschäftsmäßigen Berufsamts den Schein einer s. g. „Selbstverwaltung" setzt. Wenn nämlich an die Kenntniß und Besorgung umfassender und wichtiger öffentlicher Angelegenheiten so geringe Ansprüche erhoben werden, daß jeder beliebige Grundbesitzer ohne Weiteres als befähiget und berufen dazu erachtet wird, welchen nachtheiligen Einfluß muß dies auf den Wissenstrieb und das Pflichtbewußtsein der Berufsbeamten ausüben.

Der Umstand, daß ein wirkliches und wichtiges öffentliches „Amt" ohne vorherige Aneignung bestimmter Fachkenntnisse und nur so nebenbei „cavalierement" geübt werden kann und noch dazu sodann als besondere Ehrenstelle gepriesen wird, kann nur demoralisirend für den Berufsbeamtenstand wirken.

Ebenso wird aber auch dadurch der Nutzen, Werth und die Bedeutung der Verwaltungswissenschaft vollständig verkannt und herabgedrückt werden. Denn, wenn man, um zu „verwalten", gar keine vorherigen Kenntnisse nöthig hat, wofür existirt alsdann zu diesem Zwecke ein besonderes Wissen und ist eine besondere Wissenschaft erforderlich?

Behufs Erlernung und Uebung der einfachsten bürgerlichen Verrichtungen wird eine mehrjährige „Lehre" nothwendig erachtet und existiren bereits umfassende „Lehrbücher"; wenn den Staat zu regieren und zu verwalten jedoch für so leicht und einfach erachtet wird, daß ohne Weiteres Jedermann dazu berufen werden kann, ohne vorher positiv und fachkundig „gelehrt" worden zu sein, dann wird es bald dahin kommen, daß man zwar Lehrbücher für die Schneider-, Schuhmacher-, Drechsler- u. s. w. Kunst zahlreich antrifft, indeß werden Lehrbücher für die Staats- und Verwaltungskunst, weil überflüssig, dann weder geschrieben noch gelesen werden. Eine bestimmte Grenzlinie zwischen Berufs- und „Selbstverwaltung" ist im Interesse beider durchaus erforderlich.

Mittheilungen aus der Praxis.

Inhalt der aufrechten politischen Erledigung über ein Baugesuch im Falle des Inzwischentretens privatrechtlicher Einwendungen gegen den Bau. In solchem Falle steht es nunmehr dem Civilrichter zu, über Anlangen der Parteien zu entscheiden, ob der politisch zulässig erkannte Bau begonnen werden könne oder nicht.
Zur Frage inwiefern schon das Project eines Lagerplanes auf die Bewilligung bereits schwebender Bauansuchen Einfluß nehmen könne.

Die Gemeinde D. strebte die Genehmigung eines Lagerplanes für die Anlage eines neuen Stadttheiles an. Die erste commissionelle Erhebung in dieser Angelegenheit fand am 14. Februar 1874 statt. Vor diesem Zeitpunkte und zwar schon am 22. Jänner 1874 hat die D . . 'er Zuckerfabriks-Actiengesellschaft um die Bewilligung zum Baue eines Beamtenhauses sammt Kanzleien auf ihrer Feldparcelle Nr. 235 angesucht. Das Bürgermeisteramt nahm am 31. März 1874 die Baucommission vor, bei welcher der Vertreter der vereinigten „Sylvester-Zeche" Protest gegen die Ausführung des beabsichtigten Baues deßhalb erhob, 1. weil die Baufläche in den projectirten Lagerplan fällt und vor Genehmigung desselben ein Einzelnbau nicht bewilligt werden könne; 2. weil unterhalb der projectirten Baufläche ein der vereinigten Sylvester-Zeche verliehenes Kohlenfeld lagert,

welches durch den beabsichtigten Neubau, soweit die Schonweite reichte, dem Abbau entzogen werden würde. Gegen diese Einwendungen bemerkte die D . . .'er Zuckerfabrik, daß es sich bei ihrem Bauvorhaben um die Aufführung eines Hilfsgebäudes gegenüber ihrer Fabrik und nicht um die Errichtung eines neuen Stadttheiles handle, daß die Sylvester-Zeche die Grundoberfläche bisher nicht eingelöst habe, weßhalb der Grundbesitzer dieselbe frei benützen könne. Bei der Baucommission, bei welcher nur ein Bauverständiger aber kein Bergbausachverständiger intervenirte, wurde die Einsprache des Bergwerksbesitzers nicht näher erörtert und im Protokolle lediglich bemerkt, daß in polizeilichen und sanitären Rücksichten kein Anstand gegen den Bau obwalte.

Der Bürgermeister hat auf Grund der Ergebnisse der Baucommission sodann den angesuchten Bauconsens ertheilt und hierbei erkannt, daß die von der Sylvester-Zeche erhobene Einwendung wegen des in Mitte liegenden, noch nicht genehmigten Lagerplanes nicht berücksichtigt werden könne, weil es sich nicht um die Erweiterung der Stadt D., sondern um die Errichtung eines Beamtenhauses, somit eines Hilfsgebäudes der D . . .'er Zuckerfabrik handelt und die Baulinie nicht nur durch die bestehenden Gebäude gegeben, sondern auch vom Bezirksingenieur fixirt sei; der Einspruch der Sylvester-Zeche wegen des unterhalb der zu verbauenden Grundfläche vorhandenen Kohlenlagers werde, da die gemachten Einwendungen sich auf Privatrechte beziehen und diesfalls ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande kam, nach § 14 der Bauordnung *) auf den Rechtsweg verwiesen, zumal der Bau in öffentlicher Beziehung zulässig und technisch ausführbar sei.

Gegen diese Verfügung des Gemeindevorstehers beschwerte sich die Sylvester-Zeche unter Anrufung des § 103 der Gem.-Ord. bei der Bezirkshauptmannschaft, indem sie geltend machte, daß vor Genehmigung des Lagerplanes der in Frage stehende Einzelnbau nicht bewilligt werden könne und daß durch die Entscheidung des Bürgermeisteramtes die Bestimmungen des 3. Abschnittes der Bauordnung beziehungsweise des § 65 der Bauordnung verletzt werden.

Die Bezirkshauptmannschaft hat hierauf im nachstehenden Sinne entschieden: In dem Erkenntnisse des Bürgermeisteramtes müsse eine fehlerhafte Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen ersehen werden. Denn einmal bilde Parcelle Nr. 235 einen Bestandtheil jener Area, für welche die Errichtung eines neuen Stadttheiles projectirt ist. Insolange die Anlage des neuen Stadttheiles von der Statthalterei nicht genehmigt und der Lagerplan bestätigt ist, durfte nach § 65 der Bauordnung gar nicht um die Baubewilligung angesucht werden und es ist gesetzwidrig, in eine Erhebung über ein derartiges Bau-Ansuchen einzugehen und die Baubewilligung zu ertheilen. Eine weitere Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Erfordernisse und Bedingungen, welche der Genehmigung eines Lagerplanes voraus zu gehen haben, bestehe nach § 70 der B. O. darin, daß die bei der Verhandlung wegen des Lagerplanes vorgebrachten Ansprüche nicht behoben erscheinen; in dieser Beziehung seien es namentlich die Ansprüche der Bergwerkbesitzer, welche vorher zum Austrag kommen müssen, resp. zu beheben sind und keineswegs auf Grund des § 14 der B. O. auf den Rechtsweg verwiesen werden können, weil der § 14 B. O. offenbar voraussetze, daß vorher die allgemeinen Bedingungen des § 65 der B. O. vorhanden sind, resp. daß die Genehmigung der Ertheilung der neuen Bauanlage erwirkt worden ist. Die Verweisung der Ersatzansprüche der Bergbauberechtigten auf den Rechtsweg müsse daher im Hinblick auf die §§ 14 und 70 der B. O. ebenfalls als eine ganz gesetzwidrige bezeichnet werden, umsomehr als hiedurch nach erfolgter Bauführung dem Bergwerksbesitzer jede Möglichkeit einer Beweisführung entzogen wird, daß unterhalb der Bau-Area abbauwürdige Kohle sich befindet und derselbe daher in seinem Eigenthumsrechte auf das Empfindlichste geschädigt würde. Hiernach werde im Grunde des § 102 der G. O. das Erkenntniß des Bürgermeisteramtes behoben und mit dem Bemerken außer Kraft gesetzt, daß nach § 16 der B. O. bis nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung mit dem Bau nicht begonnen werden darf.

Gegen diese Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft recurrirte die Zuckerfabriks Actiengesellschaft in D. an die Statthalterei. Diese Behörde holte zunächst das Gutachten der Berghauptmannschaft ein, wobei sie zugleich die Ansicht aussprach, daß dem Recurse der Zuckerfabriks-Actiengesellschaft Folge zu geben wäre und zwar aus nachstehenden Gründen:

1. Handle es sich im vorliegenden Falle zunächst um einen unbeschadet der noch in Verhandlung stehenden Frage über die Zulässigkeit der Realisirung des Lagerplanes über die projectirte Stadterweiterung auszuführenden, in der Nähe einer bereits bestehenden Häuserreihe projectirten Einzelnbau, für welchen der Bauconsens bereits im Jänner 1874, somit noch vor der Entwerfung des Lagerplanes angesucht wurde, daher die unter diesen Umständen in Gemäßheit des § 14 der Bauordnung ertheilte Bewilligung eine Verletzung des § 65 des genannten Gesetzes nicht involvire. 2. Der in der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung weiter enthaltene, auf die Austragung der Entschädigungsansprüche sich beziehende Ausspruch erscheine in den Bestimmungen der Bau-Ordnung nicht begründet, da die Austragung der von der Sylvester-Zeche gegen den projectirten Bau erhobenen Einwendungen, welche Ersatzansprüche für den Entgang des Kohlenabbaues zum Gegenstande haben, somit privatrechtlicher Natur sind, in Gemäßheit des § 14 der Bau-Ord. dem Civilrechtswege vorzubehalten ist.

Die Berghauptmannschaft bemerkte dagegen, daß es sich hier zwar nur um einen Einzelnbau handle, daß diesem aber auf bereits vollzogener Maßenverleihung gegründete Bergbaurechte entgegenstehen. Sollte sich die Statthalterei nicht bestimmt finden den Recurs abzuweisen und die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft zu bestätigen, so wären doch die Recurrenten aufzufordern, sich darüber auszuweisen, daß sich die Zuckerfabriksgesellschaft mit dem Bergwerksbesitzer der Sylvester-Zeche rücksichtlich der Betriebsbeschränkungen oder gänzlichen Aufhebung der demselben innerhalb des Raumes, auf welchem das Administrationsgebäude auf der Grundparcelle Nr. 235 errichtet werden soll, nach dem a. B. G. zustehenden Rechte und der hiefür zu leistenden Entschädigung abgefunden habe.

Die Statthalterei hat sodann die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung aus den vorangeführten zwei Motiven und ohne auf den Antrag der Berghauptmannschaft einzugehen, behoben.

Gegen die Statthalterei-Entscheidung ergriff nun die Direction der Sylvester-Zeche die Ministerialberufung, worin sie geltend machte: 1. daß die Entscheidung der Statthalterei keineswegs dem Wortlaute und Geiste des § 65 sowie des III. Abschnittes der Bauordnung entspreche, welchen gesetzlichen Bestimmungen gemäß — vorerst die Genehmigung der neuen Bauanlage erwirkt werden müsse, bevor um die Baubewilligung für ein auf einer solchen noch nicht abgetheilten Grundfläche aufzuführendes neues Gebäude angesucht werden kann; bei einer gegentheiligen Auffassung wäre die Festsetzung eines Lagerplanes gar nicht möglich, weil dieselbe durch vorher aufgeführte Einzelnbauten ganz gestört werden könne, und daß zweitens die Baubehörde, da gegen den in Frage stehenden Baue Einwendungen privatrechtlicher Natur erhoben worden sind, gemäß § 14 der Bauordnung keine Baubewilligung hätte ertheilen, sondern den Streit auf den Rechtsweg verweisen und sich auf den Ausspruch beschränken sollen, ob und inwiefern der Bau in öffentlicher Beziehung zulässig und technisch ausführbar sei. Das Petit lautete auf Reactivirung der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung.

Das Ministerium des Innern hat unterm 30. November 1874, Z. 14.166 im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium der Statthalterei Nachstehendes eröffnet:

„Gemäß § 14 der Bauordnung hat die Baubehörde in dem Falle, als bei der Baucommission gegen den projectirten Bau von Seite der Anrainer Einwendungen erhoben werden, die sich auf deren Privatrechte beziehen und bezüglich welcher ein Uebereinkommen nicht zu Stande kömmt, den Streit auf den Rechtsweg zu verweisen und hiebei lediglich zu erkennen, ob und inwiefern der Bau in öffentlicher Beziehung zulässig und technisch ausführbar sei.

Nachdem in dem vorliegenden Falle der D . . .'er Bürgermeister, ungeachtet des Umstandes, daß bezüglich der gegen den Bau eines Administrationsgebäudes bei der Zuckerfabrik in D. erhobenen privatrechtlichen Einwendungen ein Uebereinkommen nicht erzielt wurde, dennoch die förmliche Bewilligung zur Erbauung des fraglichen Gebäudes ertheilte, so stellt sich in dieser Verfügung des Bürgermeisters eine fehlerhafte Anwendung des § 14 der Bauordnung dar.

*) Die Citate aus der Bauordnung beziehen sich auf die Bauordnung für Böhmen vom 11. Mai 1864.

Das Ministerium des Innern findet daher anläßlich des vorliegenden Ministerialrecurses der Direction der Sylvester-Zeche unter Abänderung der Statthalterei-Entscheidung den Bescheid des D . . .'er Bürgermeisters, insoweit mit demselben die Bewilligung zur Erbauung eines Administrationsgebäudes bei der Zuckerfabrik in D. ertheilt worden ist, im Grunde des § 103 der Gem. Ord. zu beheben und dahin richtig zu stellen, daß erkannt wird, der in Frage stehende Bau sei in öffentlicher Beziehung zulässig und technisch ausführbar; es werde aber der Streit bezüglich der gegen diesen Bau erhobenen, in dem vorerwähnten Bescheide des Bürgermeisters näher bezeichneten privatrechtlichen Einwendungen mit dem Beifügen auf den Rechtsweg gewiesen, daß es weiter nur der Civilrechtsbehörde allein zukomme, über Anlangen der Parteien die Frage zu entscheiden, ob der vom politischen Standpunkte als zulässig erkannte Bau bis zur Austragung des Rechtsweges zu sistiren sei oder ob, dann in welchem Umfange und unter welchen Beschränkungen mit der Bauführung auch inzwischen begonnen werden könne." K.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1872.

VII *).

Das siebente Heft behandelt die Finanzstatistik, indem es sowohl den Staatshaushalt als jenen von 49 größeren Gemeinden darstellt. Hiezu gesellen sich noch die Ausweise über die Gebarung der Landes-, der Grundentlastungs- und der für Zwecke des Cultus und Unterrichts dotirten politischen Fonde. Der Staatshaushalt wird nach dem von dem obersten Rechnungshofe zusammengestellten Central-Gebarungs-Ausweise, der Stand der Staatsschuld speciell nach dem Ausweise der Staatsschulden-Controls-Commission entwickelt und den Daten über den Religions- sowie über den Studienfond liegen die Arbeiten der Rechnungs-Departements der Landesregierungen zu Grunde.

Bei diesem Hefte sind wir zum ersten Male in der Lage, eine Reduction des Umfanges gegen die vorjährigen Nachweisungen zu constatiren; es sind nämlich, und das vor Allem auf Kosten der Ausführungen über die Fonds- und Gemeindegebarung, über 50 Seiten in Wegfall gekommen, so daß das ganze Heft noch 112 Seiten umfaßt. Eine Analyse des Inhalts wäre demnach wesentlich erleichtert, wir unterlassen dieselbe aber doch, wenn auch das genannte Gebiet an Wichtigkeit so manches der anderen überragt und die ureigenste Domäne der Statistik bildet, einfach aus dem Grunde, weil der hier behandelte Zeitraum nicht jener des Jahrbuches, sondern das Jahr 1871 ist. Es hat die Finanzstatistik eben bisher eine jener Partien gebildet, welche stets um ein Jahr zurückblieben; wir sagen bisher, weil nach dem Protokolle der Decembersitzung der statistischen Centralcommission dieser Uebelstand bereits überwunden ist und das nächste Jahrbuch durch Vereinigung der Daten für 1872 und 1873 auch in dieser Abtheilung das Gleichmaß herstellen wird.

Ein Verhältniß anderer Art hindert uns an der umständlichen Besprechung des kleinen Heftes IX, welches eine Schilderung der Sparcassenthätigkeit im Jahre 1872 nebst einer Uebersicht des Interessentenguthabens von 1819—1872 enthält. Wir haben in den Nummern 36 und 37 des Jahrganges 1873 dieser Zeitschrift Ehrenbergers Ausstellungsarbeit über Oesterreichs Sparcassen ausführlich, mit Rücksicht auf deren historische Entwicklung, behandelt; wir ziehen es daher vor, dem entsprechend der Resultate von 1872 im Zusammenhange mit den Ergebnissen des Krisenjahres zu gedenken, welche in einem Jahrbuchshefte pro 1873 schon veröffentlicht sind.

Vorerst müssen aber den Gegenstand der nächsten Aufsätze die noch nicht überholten Hefte VIII, X und XI des Bandes für 1872 bilden.

H. C. H.

Verordnung.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. December 1874, Z. 14.005 in Betreff der Anwendung des Expropriationsverfahrens bei Bannlegung von Wäldern im Interesse von Eisenbahnen.

Der Bau von Eisenbahnen durch gebirgige und bewaldete Gegenden macht es zuweilen nothwendig, zur Sicherung der Bahnbauten und des Verkehres auf denselben mit der Bannlegung von an Eisenbahnen gelegenen Waldungen vorzugehen, das heißt, im Grunde des § 19 des Forstgesetzes für solche Waldungen zum Schutze gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt und Erdabrutschungen oder auch nur zur Regelung der Holzbringung eine besondere Behandlungsweise anzuordnen.

*) S. Nr. 2, S. 7 dieses Jahrganges der Zeitschrift.

Rücksichtlich der dem Waldbesitzer in einem solchen Falle gebührenden Entschädigung verweist der § 19 des Forstgesetzes auf die bestehenden Gesetze.

Um diesfalls vorgekommenen Zweifeln zu begegnen und einen gleichmäßigen Vorgang zu erzielen, wird der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien für Handel und für Ackerbau eröffnet, daß die von der betreffenden Bahnunternehmung dem Waldbesitzer zu leistende Entschädigung nach Analogie des § 9 lit. c des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, Nr. 238 des R. G. B. im Wege des Expropriationsverfahrens zu ermitteln und festzusetzen ist, weil sich die Bannlegung eines Waldes als eine theilweise Enteignung im Sinne des § 365 a. b. G. darstellt, indem dadurch dem Waldbesitzer eine zeitweilige oder bleibende Beschränkung seines Eigenthumsrechtes auferlegt wird.

Hienach wird in jenen Fällen, wo nach Rechtskraft des Bannlegungserkenntnisses es nicht gelingt, zwischen dem Waldbesitzer und der Bahnunternehmung rücksichtlich der Entschädigung des Ersteren ein gütliches Uebereinkommen zu Stande zu bringen, auszusprechen sein, daß sich der Waldbesitzer die auferlegte Beschränkung des Wirthschaftsbetriebes seines Waldes gegen die im Wege einer gerichtlichen Schätzung festzusetzende Entschädigung gefallen lassen muß.

Ein solcher Ausspruch ist ausdrücklich als ein Expropriationserkenntniß zu bezeichnen, um der Gerichtsbehörde jeden Zweifel zu benehmen, daß derselbe die Natur eines Expropriationserkenntnisses hat.

Um die Vornahme der gerichtlichen Schätzung, welche die Ermittlung der dem Waldbesitzer wegen der vorgezeichneten Beschränkungen seines Wirthschaftsbetriebes gebührenden Entschädigung zum Gegenstande haben wird, hat die Bahnunternehmung einzuschreiten, in deren Interesse die Bannlegung erfolgt ist, und ist dieselbe dort, wo sie nicht durch ihr eigenes Interesse veranlaßt wird, die gerichtliche Schätzung zu beschleunigen, hiezu durch ämtliche Intervention zu veranlassen.

Die k. k. Statthalterei wird aufgefordert die Unterbehörden zur entsprechenden Darnachachtung hievon in die Kenntniß zu setzen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Präsidenten der Polizeidirection in Wien Wilhelm Marx das Ritterkreuz des Leopold Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Rechnungsdirector im Finanzministerium Franz Palfy den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei, dem Controlor des Ministerial-Zahlamtes Ferdinand Angerer das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, den Rechnungsrevidenten im Finanzministerium Johann Haller, Franz Janauschek, Franz Dürnbeck und dem Adjuncten der Staatsschuldencasse Joseph Gaunersdorfer das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Rechnungsräthen im Finanzministerium Peter Jirguth und Gustav Pechwill den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Secretär des orientalischen Museums in Wien Arthur v. Scala zum Director dieser Gesellschaft und zugleich zum Ministerialsecretär des Handelsministeriums extra statum ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur Wenzel Stedry anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben die Errichtung eines Honorar-Viceconsulates in Berlad genehmigt und den ehemaligen Starosten Cornel Scholtz zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den beim k. und k. Generalconsulate in Rustschuk in Verwendung stehenden Consulareleven Hugo Kutschera zum Viceconsul ernannt.

Der Minister des Innern hat die Statthaltereisecretäre Emil Krawczykiewicz, Eduard Gorecki, Miezislaus Ritter v. Marassé und Johann Hild, dann den Bezirkscommissär Bronislaus Grafen Los-Grotkow zu Bezirkshauptmännern in Galizien, ferner die Bezirkscommissäre Johann Kasparides, Hippolyt Sabat, Emil Flechner und Joseph Soniewicki zu Statthaltereisecretären in Galizien ernannt.

Der Finanzminister hat den Archivar bei dem Catastral-Mappenarchive in Troppau Johann Zimmermann zum Director des Catastral-Mappenarchives in Prag ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Thomas Lukische in Wien und den Postverwalter in St. Pölten Karl Edl. v. Klein zu Oberpostcontroloren in Wien ernannt.

Erledigungen.

Forstinspectorsstelle bei der steiermärkischen Statthalterei mit der achten Rangsclasse und 800 fl. Reisepauschale, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 4.)

Rechnungsrevidentenstelle in der neunten, eventuell eine Rechnungsofficialsstelle in der zehnten Rangsclasse oder eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei der Salzburger Forst- und Domänendirection, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 6.)

Zwei Rathsstellen beim Wiener Magistrate mit dem Gehalte von 2200 fl. österr. Währ. und 20perc. Quartiergeld, bis 6. Februar. (Amtsbl. Nr. 11.)

Bezirksthierarztesstelle bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tschernembl mit der zehnten Rangsclasse, bis 10. Februar. (Amtsbl. Nr 14.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.